

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Kowalleck (CDU)
- Drucksache 7/727 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO

Fahrplan für die Wiederöffnung des Thüringer Freizeit- und Gesundheitssports

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die in der 13. Plenarsitzung am 14. Mai 2020 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO mit Schreiben vom 15. Mai 2020 wie folgt beantwortet:

Zunächst folgende Vorbemerkung. Im Zuge der Entwicklungen der Corona-Pandemie werden mit der aktuellen Verordnung einige bislang beschränkte Bereiche schrittweise wieder freigegeben und die erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 werden fortentwickelt, um sie an die gegenwärtige Situation anzupassen.

1. Welche konkreten Zeitpläne und Anforderungen hat die Landesregierung hinsichtlich der Wiederöffnung und der praktischen Betreuung von Vereins- und Sportstätten, Fitnessstudios, Hallen- und Freibädern sowie weiteren Einrichtungen des Thüringer Freizeit- und Gesundheitssports?

Antwort:

Es ist beabsichtigt, dass Fitnessstudios, Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Badeseen und Thermen soweit sie sich unter freiem Himmel befinden sowie Vereine, Sport- und Freizeiteinrichtungen und Freizeitangebote in geschlossenen Räumen ab dem 1. Juni 2020 wieder öffnen können.

Zudem soll mit der aktuellen Verordnung, der organisierte Sportbetrieb im Breiten-, Gesundheits-, Reha- sowie Leistungssport auf und in allen privaten und öffentlichen Sport- und Freizeitanlagen unter Berücksichtigung der Abstandsregeln und Schutzvorschriften und unter Beachtung des Konzepts des für Sportpolitik zuständigen Ministeriums möglich werden.

Davon umfasst werden auch Abschluss- und Eignungsprüfungen, Lehrgänge für die Aus- und Fortbildung, Arbeitseinsätze auf oder in Sportanlagen sowie Vereins- oder Verbandsversammlungen, sofern durch organisatorische Maßnahmen und Minimierung der Anzahl der Teilnehmer ein erhöhtes Ansteckungsrisiko vermieden wird.

Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder in geschlossenen Räumen sollen vorerst für den Publikumsverkehr geschlossen bleiben.

2. Inwieweit hat die Landesregierung Vorschriften für eine Öffnung der Vereins- und Sportstätten, Fitnessstudios, Hallen- und Freibäder sowie weiteren Einrichtungen des Thüringer Freizeit- und Gesundheitssports erlassen und mit den betroffenen Kommunen abgestimmt?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die geplanten Lockerungen wurden mit den Kommunen abgestimmt.

3. In welchem Umfang werden Vereine sowie kommunale beziehungsweise private Betreiber von Fitnessstudios, Hallen- und Freibädern und weiteren Einrichtungen des Thüringer Freizeit- und Gesundheitsports im Fall von Einnahmeausfällen aufgrund der Corona-Pandemie von der Landesregierung und von der Bundesregierung unterstützt?

Antwort:

Bei der Thüringer Aufbaubank kann ein Zuschuss für Unternehmen inklusive Einzelunternehmen sowie der Branche des Gesundheitswesens beantragt werden. Ein entsprechender Antrag für eine mögliche notwendige Hilfe kann über die Internetseite der Thüringer Aufbaubank abgerufen werden.

Der Freistaat Thüringen hat zudem eine Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an gemeinnützige Thüringer Einrichtungen und Organisationen zur Minderung von finanziellen Notlagen infolge der Corona-Pandemie 2020 erlassen.

Bereits am 14. April 2020 wurde das Förderprogramm durch mich, für das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, durch den Thüringer Minister für Bildung, Jugend und Sport, Herrn Helmut Holter, sowie Herrn Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten, unterzeichnet. Das Soforthilfeprogramm soll die finanziellen Notlagen und Schäden, welche gemeinnützige Thüringer Einrichtungen und Organisationen infolge der Corona-Pandemie erlitten haben, mindern. Durch dieses Programm wurde auch für die Sportvereine eine Möglichkeit geschaffen, an der Soforthilfe teilhaben zu können.

4. Welche Bedeutung hat nach Ansicht der Landesregierung der Präventionssport in den Einrichtungen des Freizeit- und Gesundheitsports in Bezug auf Menschen, die mit sogenannten Zivilisationskrankheiten (Diabetes, Bluthochdruck, Adipositas) zur Hochrisikogruppe gehören?

Antwort:

Präventionssport ist ein sehr wichtiger Bestandteil der Gesundheitsförderung, um den Gesundheitszustand zu verbessern und den gesundheitlichen Beeinträchtigungen wirksam zu begegnen. Einerseits stellt gerade für Menschen mit sogenannten Zivilisationskrankheiten Präventionssport eine wichtige Komponente zur Gesunderhaltung dar, andererseits zählen gerade diese Menschen während der aktuellen Corona-Pandemie zu einem sehr gefährdeten Personenkreis.

Umso mehr ist der Landesregierung daran gelegen, eben diese gefährdeten Gruppen durch vielseitige Infektionsschutzregeln, den Mindestabstand sowie die Kontaktbeschränkungen zu schützen. Natürlich ist hierbei jeder zur Eigenverantwortlichkeit angehalten.

Auch an dieser Stelle wird nochmals auf die Ausführung in der Antwort zu Frage 1 verwiesen, wonach die Öffnung der Einrichtungen des Freizeit- und Gesundheitsports unter Berücksichtigung der Abstandsregeln und Schutzvorschriften und unter Beachtung des Konzepts des für Sportpolitik zuständigen Ministeriums möglich ist.

Die in der 13. Sitzung des Landtags am 14. Mai 2020 gestellten Nachfragen beantworte ich namens der Landesregierung folgendermaßen:

Nachfrage 1:

Inwieweit darf ein Verein als Mieter auch in Räumen eines Fitnessstudios Reha- und Gesundheitssport betreiben, wenn ausschließlich der Verein die Räumlichkeiten nutzt, wie bereits seit Jahren praktiziert?

Antwort:

§ 12 der Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO) vom 12. Mai 2020 regelt die Zulässigkeit der Öffnung von Betrieben und Einrichtungen sowie von Dienstleistungen und Angeboten. In Absatz 3 Nr. 1 ist geregelt, dass Fitnessstudios ab dem 1. Juni 2020 öffnen können.

Eine Ausnahmeregelung findet sich in Absatz 4, wonach abweichend von Absatz 3 Nr. 3 der organisierte Sportbetrieb im Breiten-, Gesundheits-, und Reha- sowie Leistungssport einschließlich Spezialschulen für den Sport auf und in allen nicht öffentlichen und öffentlichen Sport- und Freizeitanlagen unter Berücksich-

tigung der Abstandsregeln und Schutzvorschriften und unter Beachtung des Konzepts der für Sportpolitik zuständigen Ministeriums möglich ist.

Sofern ein Verein in den Räumlichkeiten eines Fitnessstudios Reha- und Gesundheitssport für Vereinsmitglieder betreibt und das Fitnessstudio als solches für den übrigen Publikumsverkehr nicht genutzt wird sowie ausschließlich dem vorgenannten Sport dient, so unterfällt es dem Ausnahmetatbestand des Absatzes 4 und darf als Sportanlage unter Beachtung der Hygieneregelungen geöffnet werden.

Nachfrage 2:

Inwieweit wird die Landesregierung von Fachleuten aus dem Bereich des Freizeit- und Gesundheitssports bei der Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen beraten?

Antwort:

Die Landesregierung steht bei der Beurteilung von Fragen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen, welche den Sport betreffen, in engem Austausch mit dem Landessportbund Thüringen als dem Dachverband aller Sportfachverbände in Thüringen. Insofern ist eine fachlich fundierte Handlungsweise der Landesregierung in allen Bereichen des sportlichen Lebens gegeben.

Werner
Ministerin